

# Fabrik-Ordnung

der

## Actiendruckerei des „BASLER VOLKSBLATTES“.



1. Die tägliche Arbeitszeit beträgt 9 Stunden und zwar jeden Tag mit Ausnahme der Sonn- und Festtage (Vorm. von 7 bis 12, Nachm. von 2 bis 6 Uhr).

Am Vorabend eines jeden hohen Feiertages ist eine Stunde früher Feierabend.

Jeder Setzer und jede Setzerin erhält jährlich 8 Tage Ferien ohne Lohnabzug, d. h. wenn der oder die Betreffende 2 Jahre im Geschäfte thätig war (Ferien abwechslungsweise).

2. Der Zahltag findet jeden Samstag Mittags statt.

3. Die gegenseitige Kündigung beträgt 14 Tage, doch ist auch eine längere Kündigungsfrist bei schriftlicher Uebereinkunft zulässig. Die Kündigung kann gegenseitig jeden Samstag geschehen.

4. Es ist dem Personal untersagt während der Arbeitszeit geistige Getränke holen zu lassen oder das Geschäft ohne Erlaubniss zu verlassen.

5. Die Beobachtung grösster Reinlichkeit wird Allen zur Pflicht gemacht. Anstand, Mässigkeit und sittliches Betragen sollen für das Personal Ehrensache sein; auch ist das Rauchen in den Geschäftsräumen gänzlich untersagt.

6. Eine Verletzung dieser Fabrikordnung wird für den Fehlenden eine Verwarnung zur Folge haben, welcher aber im Wiederholungsfalle die Kündigung unnachsichtlich auf den nächsten Termin folgen wird.

7. Die Fabrik-Ordnung erhält jeder Neueintretende und ist dieselbe überdies im Geschäftslokale angeschlagen.

BASEL, 1. Juli 1900.

Verwaltung des Basler Volksblattes.

*Der Regierungsrat hat diese Fabrikordnung heute genehmigt.*

*Basel, den 4. Juli 1900.*

*Departement des Innern.*